



Soziale Gerechtigkeit durch Resozialisierung – Übergänge für Straffällige gestalten statt vermehrter Ausgrenzung und Marginalisierung

Von Prof.Dr.Heinz Cornel

**Krise der sozialen Gerechtigkeit –
Herausforderung für Kriminalpolitik und Soziale Arbeit mit Straffälligen**

Bundestagung des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Darmstadt 19.9.2012

Was erwartet Sie?

- 1. Soziale Gerechtigkeit**
- 2. Übergänge als Thema der professionellen Sozialen Arbeit**
- 3. Sozialstaatlichkeit und Resozialisierung**
- 4. Übergänge gestalten in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik**
- 5. Ausblick**

1. Soziale Gerechtigkeit

- **Soziale Gerechtigkeit bezieht sich auf die soziale Teilhabe in einer Gesellschaft**
- **Auch Straffällige haben – völlig unabhängig von ihrer Schuld, ihrer sozialen Benachteiligung und ihrer möglichen Verantwortung dafür – soziale Rechte und Ansprüche, die aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip folgen.**

1. Soziale Gerechtigkeit

- **Es genügt nicht, Soziale Gerechtigkeit zu proklamieren – sie muss konkret zum einen normativ aus anderen Vorgaben und Diskursen abgeleitet werden und zum zweiten kann man empirisch überprüfen, welche Bedeutung dem Wert ‚Soziale Gerechtigkeit‘ in der Gesellschaft beigemessen wird.**

1. Soziale Gerechtigkeit

- **Neoliberale lehnen den Begriff der Sozialen Gerechtigkeit als Unsinn, Illusion und inhaltsleer ab.**
- **Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung bezeichnet ‚Soziale Gerechtigkeit‘ als eine zentrale Kategorie für die Legitimität und Stabilität eines jeden politischen Gemeinwesens“**
- **Als Teilziele sozialer Gerechtigkeit gelten**
 - Chancengleichheit,
 - Leistungsgerechtigkeit und
 - Bedarfsgerechtigkeit

1. Soziale Gerechtigkeit

- Der Begriff der ‚sozialen Gerechtigkeit‘ hat als übergeordnetes Leitbild Eingang in die Sozialethik der Kirchen gefunden.
- John Rawls ‚Theory of Justice‘ hat die Debatte zur Gerechtigkeit und auch zur sozialen Gerechtigkeit der letzten 40 Jahre wesentlich bestimmt.

1. Soziale Gerechtigkeit

- **Gemäß Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat und Art. 28 Abs. 1 GG spricht vom sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes.**
- **Das Bundesverfassungsgericht sieht den Sozialstaat verpflichtet „für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen und die Existenzgrundlage der Bürger zu sichern und zu fördern.“**
- **Das Sozialgesetzbuch bestimmt, dass das Recht des Sozialgesetzbuchs „zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten“ soll.**

1. Soziale Gerechtigkeit

74 % der Bevölkerung wünschen sich soziale Gerechtigkeit - mehr als Freundschaft (66 %), Hilfsbereitschaft (64 %) und Freiheit (49 %).

2. Übergänge als Thema der professionellen Sozialen Arbeit

- **Thema der professionellen Sozialen Arbeit sind Krisen, die sich aus der Kumulation besonderer Übergangsrisiken ergeben, wenn die personalen und sozialen Ressourcen nicht ausreichen.**
- **Für viele KlientInnen ist die Notwendigkeit, in Übergangssituationen auf die schnell wechselnden sozialen und kulturellen Bedingungen flexibel und angemessen zu reagieren, nur schwer einzulösen. Man soll dann für die auftretenden Probleme nicht vorschnell allgemeine Defizite, Inkompetenzen oder mangelnde Motivation und Bereitschaft verantwortlich machen.**

2. Übergänge als Thema der professionellen Sozialen Arbeit

- **Straffällige Personen haben im Lauf ihrer Kriminalitätskarriere weit mehr Statuspassagen zu bewältigen als andere Menschen, weil es nicht nur um die klassischen Übergänge geht, wie zum Beispiel von der Schule in den Beruf, Verlassen des Elternhauses, Aufnahme einer Partnerschaft oder Übernahme einer Elternrolle, gegebenenfalls auch eine unerwartete Arbeitslosigkeit oder Krankheit, sondern um zahlreiche Ein- und Austritte aus psychosozialen Krisen, wie sie mit Inhaftierungen, Strafprozessen, Haftentlassungen, Folgen der Stigmatisierungen und der Selbststigmatisierung einhergehen.**

2. Übergänge als Thema der professionellen Sozialen Arbeit

Aus der Perspektive professioneller Sozialer Arbeit folgt für die Gestaltung der Übergänge in der Straffälligenhilfe, dass man

- **Unterstützung in diesen Übergangsprozessen anbieten und organisieren kann,**
- **die Anzahl und Dichte der zu lösenden Probleme zeitlich entzerren kann und schließlich**
- **mit der Problemlösung in einem geschützten Raum beginnen sollte, der auch Fehler, Irrtümer und Frustrationen zulässt.**

2. Übergänge als Thema der professionellen Sozialen Arbeit

Folgende Dimensionen des Social Support werden in der Fachdebatte der Sozialen Arbeit dabei unterschieden:

- 1. emotionale Unterstützung durch Zuwendung, Fürsorge und Anteilnahme,**
- 2. instrumentelle bzw. praktische Unterstützung zum Beispiel durch direkte Hilfen der Alltagsbewältigung sowie materielle Unterstützung in Form von Sach- und Geldleistungen,**
- 3. informative Unterstützung durch unterschiedliche Methoden und Formen der Beratung sowie**
- 4. interpretative bzw. wertungsbezogene Unterstützung zur Bewertung der Problemsituationen und Einschätzung eigener Handlungs- und Bewältigungsmöglichkeiten.**

3. Sozialstaatlichkeit und Resozialisierung

- **Der Gefangene soll im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.**
- **Die sozialstaatlichen Leistungen im Rahmen der Resozialisierungshilfen können und müssen bedarfsgerecht sein. Sie orientieren sich insofern nicht am Minimum der ‚Gesetzestreue‘, sondern an den Zielen der “Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit” und der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins.**
- **Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass “vom Täter aus gesehen... das Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG (erwächst). Von der Gemeinschaft aus betrachtet, verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen sozialen Entfaltung gehindert sind; dazu gehören die Gefangenen und Entlassenen.” BVerfGE 35, 202, 236**

4. Übergänge gestalten in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik

4.1 Begriff des Übergangsmagements zur Resozialisierung

Unter Übergangsmangement versteht man die Planung, Vorbereitung, Vermittlung und Durchführung von resozialisierenden Maßnahmen insbesondere mit Blick auf die Übergänge zwischen Haft und Leben in Freiheit. Dazu sollten alle Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs und die Hilfeangebote nach der Entlassung abgestimmt werden, wozu insbesondere eine intensive Koordination zwischen Vollzug, Sozialen Diensten der Justiz, freier Straffälligenhilfe, den Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, der Arbeitsverwaltung und den kommunalen Hilfetägern notwendig ist.

Seit Inkrafttreten des Hessischen Strafvollzugsgesetzes am 1.11.2010 wird in Hessen zwischen dem Entlassungsmanagement gem. § 16 HStVollzG durch die Bewährungshilfe und dem Übergangsmangement durch Träger der freien Straffälligenhilfe für alle anderen Fälle unterschieden.

4. 2. Inhalte und Konzeptionen des Übergangsmanagements

- **Inhaltlich gehören zum Übergangsmanagement nicht nur Strategien und Maßnahmen der Koordination von Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Beratung und Begleitung nach der Haftentlassung, sondern auch das Gewähren von Lockerungen und Ausgang vor der Haftentlassung zur Vorbereitung dieser.**
- **Übergangsmanagement setzt sowohl am einzelnen Haftentlassenen an und begleitet diesen, als auch an den strukturellen Bedingungen, um schulische und berufliche Qualifikationen zu vermitteln und Kommunikations- sowie Kooperationsstrukturen zu beleben oder erst aufzubauen.**

4.2. Inhalte und Konzeptionen des Übergangsmagements

- **Der Begriff der Haftentlassung verdeckt , dass diese eine Vielfalt von Übergängen mit sich bringt, die nicht nur Haftentlassene überfordern können. Oft kommen Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, fehlendes Einkommen, Mangel an sozialen Kontakten, ein schlechter Gesundheitszustand und Bildungsstand zusammen - so dass sich nicht leicht Defizite auf der einen Seite mit besonderen Ressourcen auf der anderen ausgleichen lassen.**
- **Für die Gestaltung des Übergangsmagements im Prozess der Resozialisierung können aus dem oben skizzierten Diskurs der Sozialen Arbeit meines Erachtens zahlreiche Erkenntnisse übernommen werden. Ob in der Untersuchungshaft, zu Beginn der Freiheitsstrafenvollstreckung oder kurz vor bzw. nach der Entlassung - immer können emotionale und praktische Unterstützung, Informationen und Hilfe bei der Interpretation der jeweiligen Problemsituation nötig sein und sind dann auch zu leisten.**

4.2. Inhalte und Konzeptionen des Übergangsmagements

- Übergangsmangement braucht eine **neue Qualität**, es darf nicht nur einfach ein Modebegriff als Ersatz für die Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung sein.
- Im Zentrum aller Strategien des Übergangsmagements steht die **durchgehende Hilfe**, die im Übergang Beziehungsabbrüche vermeidet.
- Andere Elemente modernen Übergangsmagements sind die **Vernetzung**, insbesondere Kooperationen zwischen Justiz, Arbeitsmarktakteuren, Sozialverwaltungen der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung sowie der freien Träger der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Straffälligenhilfe.
- Das hochkomplexe Hilfenetz muss gleichwohl **transparent** und aus der Perspektive des Hilfesuchenden verständlich sein.
- Trotz der Analyse struktureller Bedingungen und vieler Gemeinsamkeiten ist doch jeder Einzelfall anders und entsprechend muss die Hilfeleistung **individuell** sein.

5. Ausblick

- **Das Leitbild der sozialen Gerechtigkeit sollte prozesshaft verstanden werden als Auftrag, diesem Ziel immer näher zu kommen wohl wissend, dass unsere Gesellschaft diesen Zielvorgaben heute in vielerlei Hinsicht nicht entspricht und für die Politik, Öffentlichkeit und Medien Gefangene und Haftentlassene nicht gerade im Fokus des Interesses zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit stehen.**
- **Umso wichtiger ist es, dem die Perspektive der Menschenrechte und Würde des Menschen gegenüberzustellen.**
- **Die ganz konkreten Konzepte des Übergangsmagements können dabei sowohl der strukturellen Exklusion entgegentreten als auch individuelle Fähigkeiten fördern, um Resozialisierung zu ermöglichen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ALICE SALOMON



HOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

Alice Salomon Hochschule Berlin
Fachhochschule für Soziale Arbeit,
Gesundheit, Erziehung und Bildung

Alice-Salomon-Platz 5
D-12627 Berlin

Telefon: +49 (0)30 992 45-0
Telefax: +49 (0)30 992 45-245
Email: cornel@ash-berlin.eu

www.ash-berlin.eu

